

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2003	Nr. 10
----------	----------------------------	--------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Erstes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993
S. 151
2. Drittes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)
S. 161

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (7. Tagung)
S. 165
2. Richtlinien vom 26. August 2003 für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gefördert werden
S. 165

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

- Gesamtvertrag vom 18./26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition S. 166

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten S. 168

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

- Erstes Kirchengesetz
vom 7. November 2002
zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(DSG-EKD)
vom 12. November 1993**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a

Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl 25 die Wörter »sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter »diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden« durch die Wörter »diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogenen« eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort »Daten« das Wort »personenbezogener« eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort »gewonnener« das Wort »personenbezogener« eingefügt.

dd) In Nr. 3 a) werden die Wörter »durch die speichernde an die aufnehmende Stelle« ersetzt durch die Wörter »an Dritte«.

ee) In Nummer 3 b) werden die Wörter »von der speichernden Stelle« gestrichen.

ff) In Nummer 4 und 5 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.

e) Absatz 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.

f) Absatz 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.

g) Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

»(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.«

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »Speichernde« wird durch das Wort »Verantwortliche« ersetzt.

bb) Vor dem Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogene« eingefügt.

cc) Das Wort »speichert« wird ersetzt durch die Wörter »erhebt, verarbeitet oder nutzt«.

dd) Nach dem Wort »oder« wird das Wort »dies« eingefügt.

i) Nach Absatz 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

»(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.«

j) Absatz 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »Auftrag« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt.

k) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze angefügt:

»(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf deren personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.«

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a angefügt:

»§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu

dem angestrebten Schutzzweck steht.«

4. § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »erhebenden« durch das Wort »verantwortlichen« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »vorsieht« ein Komma und die Wörter »zwingend voraussetzt« eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere

Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 1 wird zu § 3.
 - aa) § 3 erhält folgende Überschrift »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung«.
 - bb) Die Wörter »Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung« werden ersetzt durch die Wörter »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten«.
- b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a
Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hin-

aus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.«

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) In Nummer 1 nach dem Wort »vorsieht« die Wörter »oder zwingend voraussetzt« angefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort »speichernde« jeweils ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

- 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
- 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.«

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter »bei der Datenverarbeitung beschäftigten« werden ersetzt durch die Wörter »mit dem Umgang von Daten betrauten«;

b) hinter dem Wort »unbefugt« werden die Wörter »zu erheben« und ein Komma eingefügt.

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter

- aa) »in einer Datei« ersetzt durch »automatisiert in der Weise«;
- bb) »bei der« ersetzt durch das Wort »dass«;
- cc) nach dem Wort »festzustellen« werden die Wörter »welche Stelle die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt.

b) In Satz 2 werden

- aa) das Wort »speichernde« gestrichen;
- bb) nach dem Wort »Stelle« ein Komma sowie die Worte »die die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter »die speichernde« ersetzt durch das Wort »jene«.

10. Nach § 7 werden die §§ 7 a und 7 b wie folgt eingefügt:

»§ 7a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Bearbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit sie nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung

auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.«

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe »250.000,- Deutsche Mark« durch die Angabe »125.000,- €« ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird das Wort »Datei« ersetzt durch die Wörter »automatisierte Verarbeitung«;
- c) in Absatz 5 wird die Angabe »§ 852« ersetzt durch die Angabe »sind die §§ 199, 852«;
- d) in Absatz 6 wird das Wort »speichernden« durch das Wort »verantwortlichen« und das Wort »speichernde« durch das Wort »verantwortliche« ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Daten« wird das Wort »verarbeiten« ersetzt durch die Wörter »erheben, verarbeiten oder nutzen«.

13. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a
Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.«

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter »die Daten empfangenden Stellen« gestrichen und ersetzt durch die Wörter »Dritte, an die übermittelt wird«;

b) in Absatz 3 werden

- aa) nach dem Wort »Datenschutzbeauftragte« die Wörter »sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz« eingefügt;
- bb) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: »Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.«

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« das Wort »Erhebung« und ein Komma eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Personen« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt;
- c) Absatz 2 erfährt folgende Änderung:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Datenverarbeitung« durch die Wörter »Datenerhebung, -verarbeitung« ersetzt;
 - bb) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: »Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.«;
- d) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort »Stelle« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt;
- e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.«

16. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies« eingeschoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) nach Nr. 1 folgende Nr. eingefügt »2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder«;

bb) Nummer 2 wird Nummer 3;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.«;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 2« geändert in »Absatz 1 Nr. 3«;

bb) an Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: »oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.«

18. a) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Name der verantwortlichen Stelle.«

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Das Wort »Dateien« wird er-

setzt durch das Wort »Datenverarbeitungsprogramme«;

cc) die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8;

dd) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.«

b) Absatz 3 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und

2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.«

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.«

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

»2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und«

bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.

20. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a
Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.«

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Daten« ein Semikolon und das Wort »Widerspruchsrecht« eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 2 werden

aa) nach den Wörtern »personenbezogene Daten« die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

bb) die Wörter »der Akte zu vermerken oder auf sonstige« ersetzt durch das Wort »geeigneter«;

c) in Absatz 2

aa) im ersten Halbsatz werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

bb) in Nummer 2 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«;

d) in Absatz 4 werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.«;

f) in Absatz 5 werden die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,«;

g) in Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 21
Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.«

23. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und soll erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.«

24. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird

- a) das Wort »kirchlichen« Stelle nach dem Wort »verpflichteten« gestrichen
- b) das Wort »speichernden« wird in das Wort »verantwortlichen« geändert.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Eingliederung« durch das Wort »Eingehung« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird am Ende nach dem Wort »erfordert« das Wort »oder« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 am Ende werden die Wörter »nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig« ersetzt durch die Wörter »ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.«.

d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: »Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt.«.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter »bestimmte Forschungsvorhaben« ersetzt durch die Wörter »Zwecke der wissenschaftlichen Forschung«.

27. § 26 erhält folgende Änderungen:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« »Erhebung« und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1:

aa) Nach dem Wort »journalistisch-redaktionellen« wird das Wort eingefügt »oder literarischen«;

bb) die Angabe »§§ 6 und 9« wird geändert in die Angabe »§§ 6, 8 und 9«.

d) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »journalistisch-redaktionelle« das Wort »oder literarische« eingefügt.

Artikel 2 Schlussvorschriften

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:

»Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen

zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welcher Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.«

Tim mendorfer Strand,
den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

2. **Drittes Kirchengesetz
vom 7. November 2002
zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 3. November 1994 zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EG MVG -) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 222) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Geltung hat und das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997, S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD 1998, S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe »§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund« eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe »§ 23 a Ausschüsse« eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe »§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Einrichtungen« die Wörter »rechtlich-selbständigen« eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: »In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**»§ 6 a
Gesamtmitarbeitervertretung
im Dienststellenverbund**

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststel-

lenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.«

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »voll geschäftsfähigen« werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen sind.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: »a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,«

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »50« wird durch die Angabe »100« ersetzt.

b) Nach dem Wort »Wahlverfahren« werden die Wörter »(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)« eingefügt.

8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »wählen« wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Wörter »es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt« werden durch den folgenden Satz ersetzt: »Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.«

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a
Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.«

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Mittel« die Wörter », dienststellenübliche technische Ausstattung« eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter »Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise« gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »im Jahr« werden durch die Wörter »in jedem Jahr ihrer Amtszeit« ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.«

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »ordentliche Mitarbeiterversammlung findet« durch die Wörter »ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »der ordentlichen Mitarbeiterversammlung« durch die Wörter »den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen« ersetzt und nach den Wörtern »wenn die« das Wort »jeweilige« eingefügt.

c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern »zu der« das Wort »jeweilige« eingefügt.

d) In Absatz 7 wird das Wort »eine« durch die Wörter »die jeweilige« ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.«

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.«
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: »g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.«

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.«

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter »in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)« gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.«

b) In Absatz 2 wird die Angabe »300« durch die Angabe »200« ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

»§ 52 a
Mitwirkung in Werkstätten
für behinderte Menschen
und in Angelegenheiten
weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Tim mendorfer Strand,
den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (7. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 7. Tagung auf

**Donnerstag, den 13. November 2003,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.30 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 14. November 2003 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 9. November 2003, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Lee r, den 17. Oktober 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

Duin Herrenbrück

2. Richtlinien für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gefördert werden vom 26. August 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode hat in seiner Sitzung am 26. August 2003 die o.g. Richtlinien beschlossen, die hiermit in der Anlage bekannt gemacht werden.

Lee r, den 26. August 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

Duin Herrenbrück

Anlage

Richtlinien für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch- reformierte Kirche (Synode evangelisch- reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest- deutschland) gefördert werden vom 26. August 2003

- I. Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann im Rahmen ihres gesamtkirchlichen Haushalts entwicklungsbezogene Projekte von Kirchen oder Vereinigungen von Kirchen in Afrika oder Asien finanziell fördern. Vorrang haben Projekte von Trägern, mit denen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) eine Partnerschaftvereinbarung abgeschlossen hat oder die zur reformierten Konfessionsfamilie oder zu einem Missionswerk, an dem die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt ist, gehören.

- II. Die Förderung soll sich grundsätzlich auf solche Projekte erstrecken, für die der Projektträger nicht bereits von anderen Stellen – insbesondere solchen, deren Arbeit die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihrerseits durch Zuschüsse fördert (z.B. EED, VEM, Norddeutsche Mission) – Fördermittel erhält.
- III. Die Förderung erfolgt nur durch einen einmaligen Zuschuss. Eine Auszahlung des Zuschusses in Tranchen über mehrere Jahre ist unschädlich. Für dasselbe Projekt darf nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.
- IV. Projektträger haben keinen Anspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses. Förderungen erfolgen ausschließlich als freiwillige Leistungen. Die bewilligende Stelle soll ihre Förderpraxis so gestalten, dass bei den Mittelempfängern keine Erwartungen auf eine Fortsetzung von Förderungen oder Fördergewohnheiten eintreten. Die Förderung laufender oder regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen soll deshalb tunlichst unterbleiben.
- V. Gefördert werden können:
- Anschaffungen von Sachmitteln zur Durchführung der Arbeit in originären kirchlichen Tätigkeitsfeldern
 - Durchführung von kirchlichen Versammlungen einschließlich entstehender Reisekosten
 - Kirchliche Bauvorhaben
 - Projekte der Diakonie und Entwicklungsarbeit von kirchlichen Trägern, soweit gewährleistet ist, dass Anträge auf Weiterförderung nach Abschluss der Projektlaufzeit nicht gestellt werden
 - Nothilfemaßnahmen in Katastrophenfällen
- VI. Förderanträge sind an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten, das über diese entscheidet. In geeigneten Fällen beteiligt das Moderamen der Gesamtsynode den Ausschuss für Partnerschaft

und Mission vor einer Entscheidung über die Mittelbewilligung. In dem Förderantrag ist das Projekt zu benennen und zu beschreiben. Die Beschlussfassung eines vertretungsberechtigten Organs des Antragstellers über das Projekt ist vorzulegen. Der Antrag ist von Vertretungsberechtigten des Antragstellers zu unterschreiben. Der Antrag muss ferner eine Kostenaufstellung für das Projekt und einen Finanzierungsplan enthalten. Der Finanzierungsplan soll Auskunft darüber geben, ob und inwieweit auch andere Fördermittelgeber um einen Zuschuss zu dem Projekt gebeten werden.

- VII. Nach Abschluss eines Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Aus diesem hat sich zu ergeben, dass das Projekt durchgeführt wurde, die Gesamtkosten des Projekts und deren Finanzierung. Bei der Förderung von Beschaffungsprojekten ist die Vorlage einer Rechnungsablichtung, die als Empfänger der Leistung den Projektträger ausweist, ausreichend. Erneute Förderungen eines Projektträgers kommen erst in Betracht, wenn über abgeschlossene Projekte ein den Anforderungen entsprechender Verwendungsnachweis vorliegt.

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition vom 18./26. März 2003

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken (VG Musikedition) haben unter dem 18./26. März 2003 den als Anlage beigefügten neuen Gesamtvertrag über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 abgeschlossen. Der Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger

(IMHV) vom 31. Oktober/18. November 1974
(Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 211).

L e e r, den 1. September 2003

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Anlage

**Gesamtvertrag
zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
und der
VG Musikedition
vom 18. März/26. März 2003**

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition,
- Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von
Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken,
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung -
Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Ge-
schäftsführer

- nachstehend als »VG Musikedition« bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als »EKD« bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nut-
zungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Ur-
heberrechtsgesetz:

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD,

ihren Untergliederungen und den Kir-
chengemeinden, sowie deren Institu-
tionen, Einrichtungen und Vereinigun-
gen, insbesondere diejenigen, die in
der »Liste der Berechtigten« geführt
werden,

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle
für Evangelische Kirchenmusik ange-
schlossenen Organisationen, nämlich

dem Verband evangelischer Kirchen-
musiker Deutschlands,

dem Verband evangelischer Kirchen-
chöre Deutschlands und

dem Posaunenwerk der evangeli-
schen Kirche in Deutschland

c) den Bild- und Tonstellen der EKD und
ihrer Gliedkirchen

d) der Selbständigen Evangelisch-
Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung
des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden
Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70
und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach
Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die
Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbie-
tung auf Bild- oder Tonträger, zur mechani-
schen und digitalen Vervielfältigung, Verbrei-
tung und Wiedergabe für nicht kommerzielle
Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte
nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für
die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit
jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 ein-
schließlich
€ 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008
€ 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtau-
send Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtau-
sendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z.B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde O s n a b r ü c k wurde eingeführt:

Pastor
Steffen T u s c h l i n g
am 21. September 2003
in Osnabrück

Bestandene Theologische Prüfung am 26. September 2003

2. Examen:

Kerstin M i e g e , Borssum

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise